

Unterlage für spätere Arbeiten gemäß BaustellV

Projektnummer: 2290

Projekt: Neue Störschleife
Freianlage / Theaterumfeld
25524 Itzehoe

Erstellt am: 08.06.2026

Revision	Datum	Änderungen	bearbeitet
1	08.12.2025	Ergänzungen in 3.1., 3.2., 3.3	AW
2	08.06.2026	Ergänzung 3.4	GH

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	4
1.1. Allgemeines	4
1.2. Allgemeine Grundsätze.....	4
1.3. Verwendete Unterlagen	4
2. Objektbeschreibung	4
3. Zusammenstellung der späteren Arbeiten an der baulichen Anlage	5
3.1. Arbeiten im Verkehrsbereich.....	5
3.2. Arbeiten an Brücken	8
3.3. Arbeiten am Wasser	12
3.4. Arbeiten an und auf Dach.....	13

Anlagen

- Hinweise zur baulichen Anlage
- Handlungshinweise für den Arbeitsschutz

Abkürzungsverzeichnis

Bezeichnung

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
Arbeits- und Sicherheitsplan
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
Baustellenverordnung
Landesbauordnung
Standardleistungsbücher
Leistungsverzeichnis
Verdingungsordnung für Bauleistungen
Straßenverkehrsordnung
Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Arbeitsstättenverordnung
Arbeitsstättenregel
Betriebssicherheitsverordnung
Technische Regel Betriebssicherheitsverordnung
Arbeitsschutzgesetz
Gefahrstoffverordnung
Technische Regel Gefahrstoffverordnung
Biostoffverordnung
Technische Regel Biostoffverordnung
Druckbehälterverordnung
Aufzugsverordnung
Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
Betriebsanweisung
Das 7. Sozialgesetzbuch
Arbeitssicherheitsgesetz
Gerätesicherheitsgesetz
Hygienestandard der Pharmazie – Good manufacturing practise
Persönliche Schutzausrüstung
Europäische Norm
Internationale Organisation für Normung
Deutsche Industrie Norm
Energieversorgungsunternehmen
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Abkürzung

SiGe - Plan
ASI - Plan
SiGeKo
RAB
BaustellV
LBO
StLB
LV
VOB
StVO
RSA 21
ArbStättV
ASR
BetrSichV
TRBS
ArbSchG
GefStoffV
TRGS
BioStoffV
TRBA
DruckbehV
AufzV
DGUV
BA
SGB VII
AsiG
GSG
GMP
PSA
EN
ISO
DIN
EVU
KrWG

1. Vorbemerkungen

1.1. Allgemeines

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 ist eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten zur Reinigung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zum Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) zu erstellen.

Diese Unterlage für spätere Arbeiten ersetzt nicht die von Architekten, Fachplanern und ausführenden Unternehmen erarbeiteten Dokumentationen und Unterlagen wie z. B. Handbücher, Bedienungsanleitungen, Wartungsbücher usw. zum Bauwerk und dessen technischen Anlagen.

Die Unterlage wurde nach RAB 32 Abschnitt 4.2.1 zusammengestellt.

1.2. Allgemeine Grundsätze

Die Unternehmer / Arbeitgeber, die mit späteren Arbeiten gemäß dieser Unterlage beauftragt werden, sind für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit nach jeweils aktuell geltenden Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz und des Arbeitsrechtes selbst verantwortlich. Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Jeder Arbeitgeber, der spätere Arbeiten an dem Bauwerk ausführt, ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen, damit rechtzeitig Gefährdungen erkannt und vermieden werden können. Diese Gefährdungsbeurteilung ist den Beschäftigten mitzuteilen durch eine entsprechende Unterweisung bzw. Betriebsanweisung.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Werden mehrere Unternehmer gleichzeitig oder nacheinander im selben oder angrenzenden Arbeitsbereich tätig, haben diese sich so untereinander abzustimmen, dass sich ihre Beschäftigten nicht gegenseitig gefährden.

Die in diesem Dokument angegebenen Schutzeinrichtungen, -vorrichtungen und -maßnahmen sind als mögliche Alternative zur sicheren Arbeitsdurchführung zu betrachten. Die endgültige Festlegung der Ausführungsart der notwendigen Schutzmaßnahmen zur sicheren Arbeitsausführung erfolgt durch die die jeweiligen Arbeiten ausführende Firma in Abstimmung mit dem Bauherrn bzw. Nutzer oder Betreiber dieser baulichen Anlage. Hierbei sollte die jeweilige höherwertige Schutzmaßnahme gemäß der Hierarchie der Schutzmaßnahmen (STOP) zur Anwendung kommen.

Die Unterlage für spätere Arbeiten befasst sich ausschließlich mit Elementen, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind und dies auch bleiben.

Vor Beginn von Arbeiten an vorhandenen Leitungen, E-Kabeln, Schaltschränken, technischen Anlagen etc. sollten die aktuellen Bestandspläne für Leitungsführungen etc. eingesehen werden.

1.3. Verwendete Unterlagen

Die Unterlage für spätere Arbeiten wurde auf Grundlage der uns vorliegenden Unterlagen sowie Informationen zu dem Bauvorhaben erstellt. Hierzu gehören neben Zeichnungen auch Baubeschreibung sowie Unterlagen verschiedener Fachplaner.

2. Objektbeschreibung

-- siehe Baubeschreibung des Entwurfsplaners --

3. Zusammenstellung der späteren Arbeiten an der baulichen Anlage

In den folgenden Punkten findet sich eine Zusammenstellung von Arbeiten an verschiedenen Bereichen der baulichen Anlage bezogen an die Bauteile. Für die durchzuführenden Arbeiten wurden die Intervalle, die Gefahren sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen und Sicherungseinrichtungen festgelegt in Bezug auf die damit in Verbindung stehenden Regelwerke zum Arbeitsschutz.

3.1. Arbeiten im Verkehrsbereich

Bauteil	Durchzuführende Arbeiten	Intervalle	Gefahren	Schutzmaßnahmen/ Sicherheitseinrichtungen	Regelwerk	Bemerkungen
Gehwege und Verkehrsflächen	Winterdienst	Frostperiode	Straßenverkehr, Rutschen, Stürzen	Räum- und Streudienst, Warnkleidung, PSA	BetrSichV STVO, ZTV-SA RSA 21	Winterdienst (privater und öffentlicher Verkehrsbereich) Zulassung für Streumittel durch Kommune beachten.
Banketten, Gräben, Böschungen	Reinigung, Pflege, Mäharbeiten, Ausbesserungen	laufend	Personen- und Fahrzeugverkehr, Steinschlag bei Mäharbeiten	Schutzkleidung, Warnschilder	DGUV Regel 100-500 STVO, ZTV-SA RSA 21	Absicherung der Arbeitsbereiche
Strauchgut	Pflege, Schneid- und Mäharbeiten	laufend	Straßenverkehr, Herabfallende Äste, Steinschlag bei Mäharbeiten	Verkehrssicherung, Schnitthosen, PSA, Warnschilder	STVO, ZTV-SA Betriebsanweisung, DGUV Regel 100-500 RSA 21	Absicherung der Arbeitsbereiche Herabfallende Äste und Sträucher sind aus dem Verkehrsraum zu entfernen.
Bau- und Erdbauarbeiten	Bodenaushub, Ausbesserungen	nach Bedarf	Straßenverkehr, Stromschlag, Fernwärme, Wassereinbruch, Verschüttung	Verkehrssicherung, Leitungspläne beachten, Handschachtung im Bereich der vermuteten Leitungen, Verbau ab 1,25m Tiefe	DGUV Vorschrift 38 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 203-017	Leistungs- und Revisionspläne der ausführenden Firma vor Arbeitsbeginn aushändigen. Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern. Bodenfestigkeit wiederherstellen.
Pump- und Hebeanlagen	Inspektion Wartung Reinigung	nach Herstellerangaben / alle 6 Monate	Straßenverkehr, Absturz, Infektion bei Schmutzwasser (Biostoffe)	Gefahrenbereich absperren und kennzeichnen, Warnposten aufstellen, Steigeisengänge, Ortsfeste Leiter, Anseilschutz, PSA Gaskonzentration prüfen	BetrSichV STVO, ZTV-SA TRBS 2121 RSA 21	Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern, ggf. zusätzliche Belüftung einplanen Arbeiten in engen Räumen Rettungskonzept Rettungskette sicherstellen

Straßen- und Sickerschacht	Inspektion Wartung Reinigung	nach Hersteller- angaben / alle 6 Monate	Straßenverkehr, Absturz, Infektion bei Schmutzwasser (Biostoffe)	Gefahrenbereich absperren und kennzeichnen, Warnposten aufstellen, Steigeisengänge, Ortsfeste Leiter, Anseilschutz, PSA Gaskonzentration prüfen	BetrSichV STVO, ZTV-SA TRBS 2121 RSA 21	Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sichern, ggf. zusätzliche Belüftung einplanen Arbeiten in engen Räumen Rettungskonzept Rettungskette sicherstellen
Straßeneinläufe	Inspektion Wartung Reinigung	nach Hersteller- angaben / alle 6 Monate	Straßenverkehr, Stürzen, Infektion bei Schmutzwasser (Biostoffe)	Gefahrenbereich absperren und kennzeichnen, Warnposten aufstellen, PSA	BetrSichV STVO, ZTV-SA RSA 21	Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sichern.
Straßen- beleuchtung	Reinigung, Austausch und Reparatur von Leuchtmitteln	nach Bedarf / jährlich	Absturz, Stromschlag, Fahrzeugverkehr	Verkehrssicherung, Hubarbeitsbühnen, Fahrgerüste, Leitern, Außerbetriebnahme, gegen irrtümliches Einschalten sichern	BetrSichV DGUV Vorschrift 3 DGUV Vorschrift 38 TRBS 1201 TRBS 1203 TRBS 2121 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 203-004 DGUV Information 203-005 DGUV Information 203-006 DGUV Information 203-071 DGUV Information 208-016 DGUV Information 208-019 DIN EN 131 DIN 4567 DIN EN 1004 Elektronische Regeln (DIN VDE-Bestimmungen)	Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sichern. Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.
Beschilderung	Reinigung, Austausch	nach Bedarf	Straßenverkehr, Absturz	Verkehrssicherung, Warnkleidung	STVO, ZTV-SA RSA 21	Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sichern Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen Verkehrszeichenplan Verkehrsrechtliche Anordnung

Begleitgrün	Pflege, Schneid- und Mäharbeiten	laufend	Straßenverkehr, Herabfallende Äste, Steinschlag bei Mäharbeiten	Verkehrssicherung, Schnitthosen, PSA, Warnschilder	STVO, ZTV-SA, Betriebsanweisung, DGUV Regel 100-500 RSA 21	Absicherung der
Schutzplanken	Reinigung, Reparatur, Austausch	nach Bedarf / jährlich	Straßenverkehr, Absturz	Verkehrssicherung, Warnkleidung	STVO, ZTV-SA RSA 21 TRBS 2121	Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern

3.2. Arbeiten an Brücken

Bauteil	Durchzuführende Arbeiten	Intervalle	Gefahren	Schutzmaßnahmen/ Sicherheitseinrichtungen	Regelwerk	Bemerkungen
Gehwege und Verkehrsflächen	Winterdienst	Frostperiode	Straßenverkehr, Rutschen, Stürzen	Räum- und Streudienst, Warnkleidung, PSA	BetrSichV STVO, ZTV-SA RSA 21	Winterdienst (privater und öffentlicher Verkehrsbereich) Zulassung für Streumittel durch Kommune beachten.
Böschungstreppe, Böschungen, Grünanlagen	Reinigung, Pflege, Mäharbeiten, Ausbesserungen	laufend	Personen- und Fahrzeugverkehr, Steinschlag bei Mäharbeiten, Rutschen, Stürzen	Gefahrenbereich absperren und kennzeichnen, Schutzkleidung, Warnschilder	STVO, ZTV-SA DGUV Regel 100-500 RSA 21	Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern.
Strauchgut	Pflege, Schneid- und Mäharbeiten	laufend	Straßenverkehr, Herabfallende Äste, Steinschlag bei Mäharbeiten	Verkehrssicherung, Schnitthosen, PSA, Warnschilder	STVO, ZTV-SA Betriebsanweisung, DGUV Regel 100-500 RSA 21	Absicherung der Arbeitsbereiche Herabfallende Äste und Sträucher sind aus dem Verkehrsraum zu entfernen.
Bau- und Erdbauarbeiten	Bodenaushub, Ausbesserungen	nach Bedarf	Straßenverkehr, Stromschlag, Fernwärme, Wassereinbruch, Verschüttung	Verkehrssicherung, Leitungspläne beachten, Handschachtung im Bereich der vermuteten Leitungen, Verbau ab 1,25m Tiefe	DGUV Vorschrift 3 DGUV Vorschrift 38 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 203-017	Leistungs- und Revisionspläne werden der ausführenden Firma vor Arbeitsbeginn ausgehändigt. Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern. Bodenfestigkeit wiederherstellen.
Schächte	Inspektion Wartung Reinigung	nach Herstellerangaben / alle 6 Monate	Straßenverkehr, Absturz, Infektion bei Schmutzwasser (Biostoffe)	Gefahrenbereich absperren und kennzeichnen, Warnposten aufstellen, Steigeisengänge, Ortsfeste Leiter, Anseilschutz, PSA Gaskonzentration prüfen	BetrSichV STVO, ZTV-SA TRBS 2121 RSA 21	Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern, ggf. zusätzliche Belüftung einplanen. Rettungskonzept Rettungskette sicherstellen
Entwässerungsleitungen	Inspektion Wartung Reinigung / Spülung	nach Hersteller-	Straßenverkehr, Absturz,	Gefahrenbereich absperren und kennzeichnen,	BetrSichV STVO, ZTV-SA RSA 21	Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern.

		angaben / alle 6 Monate	Infektion bei Schmutzwasser (Biostoffe)	Warnposten aufstellen, Hubarbeitsbühnen, Fahrgerüste, PSA		Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.
Beleuchtung	Reinigung, Austausch und Reparatur von Leuchtmitteln	nach Bedarf / jährlich	Straßenverkehr, Absturz, Stromschlag, Verbrennung	Verkehrssicherung, Hubarbeitsbühnen, Fahrgerüste, Leitern, Außerbetriebnahme, gegen irrtümliches Einschalten sichern	BetrSichV DGUV Vorschrift 3 DGUV Vorschrift 38 TRBS 1201 TRBS 1203 TRBS 2121 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 203-004 DGUV Information 203-005 DGUV Information 203-006 DGUV Information 203-071 DGUV Information 208-016 DGUV Information 208-019 DGUV Grundsatz 308-008 DIN EN 131 DIN 4567 DIN EN 1004 Elektronische Regeln (DIN VDE-Bestimmungen)	Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern. Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.
Schutzplanken	Reinigung, Reparatur, Austausch	nach Bedarf / jährlich	Straßenverkehr, Absturz	Verkehrssicherung, Warnkleidung	STVO, ZTV-SA RSA 21 TRBS 2121	Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern.
Geländer	Reinigung, Reparatur, Korrosionsschutz, Austausch	nach Bedarf / jährlich	Straßenverkehr, Absturz	Verkehrssicherung, Warnkleidung	STVO, ZTV-SA RSA 21 TRBS 2121	Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.
Beschilderung	Reinigung, Austausch	nach Bedarf / jährlich	Straßenverkehr, Absturz	Verkehrssicherung, Warnkleidung	STVO, ZTV-SA RSA 21	Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen
Holzbohlenbelag	Inspektion, Reinigung, Reparatur,	nach Bedarf / jährlich	Personenverkehr,	Gefahrenbereiche absperren und sichern,	BetrSichV TRBS 2121	Hinweistafeln auf Brückenarbeiten, ggf. Sperrung.

	Austausch		Rutschen, Stolpern, Sturz, Absturz	Hubarbeitsbühne, Fanggerüste, Hängegerüste, Anseilschutz, Warnkleidung, Persönliche Schutzausrüstung	DGUV Vorschrift 38 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 208-019 DGUV Grundsatz 308-008	Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.
Tragwerks- konstruktion	Bauwerksprüfung, Reparatur, Wartung	nach Bedarf	Straßenverkehr, Stolpern, Absturz	Verkehrssicherung, Warnkleidung, Anlegeleitern sichern, Anschlageinrichtungen und Anseilschutz, Fahrgerüste, Hubsteiger, Hängegerüste	STVO, ZTV-SA BetrSichV DGUV Vorschrift 38 RSA 21 TRBS 2121 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 208-016 DGUV Information 208-019 DGUV Grundsatz 308-008 DIN EN 131 DIN 4567 DIN 1076	Bauwerksprüfung: Jährliche Sichtprüfung, Hauptprüfung alle 6 Jahre, einfache Prüfung immer 3 Jahre nach Hauptprüfung. Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen
Brückenüberbau (von außen und innen)	Bauwerksprüfung, Reparatur, Wartung	nach Bedarf	Straßenverkehr, Stolpern, Absturz	Verkehrssicherung, Warnkleidung, Anlegeleitern sichern, Anschlageinrichtungen und Anseilschutz, Fanggerüste, Hubsteiger, Hängegerüste, Unterflurgerät	STVO, ZTV-SA BetrSichV DGUV Vorschrift 38 RSA 21 TRBS 2121 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 208-016 DGUV Information 208-019 DGUV Grundsatz 308-008 DIN EN 131 DIN 4567 DIN 1076	Hinweistafeln auf Brückenarbeiten, ggf. Sperrung. Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen und Brückenprüfwagen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.
Kappen	Bauwerksprüfung, Reparatur, Wartung, Ausbesserung	nach Bedarf	Straßenverkehr Rutschen, Stürzen, Stolpern, Absturz	Verkehrssicherung, Gefahrenbereiche absperren und kennzeichnen, Warnkleidung, Anlegeleitern sichern, Anschlageinrichtungen und Anseilschutz, Fanggerüste, Hubsteiger, Hängegerüste	STVO, ZTV-SA TRBS 2121 BetrSichV DGUV Vorschrift 38 RSA 21 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 208-016 DGUV Information 208-019 DGUV Grundsatz 308-008 DIN EN 131 DIN 4567 DIN 1076	Hinweistafeln auf Brückenarbeiten, ggf. Sperrung. Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.

Brückenpfeiler Widerlager	Bauwerksprüfung, Reparatur, Wartung, Ausbesserung	nach Bedarf	Straßenverkehr, Absturz	Gefahrenbereiche absperren und kennzeichnen, Warnkleidung, Anlegeleitern sichern, Anschlageinrichtungen und Anseilschutz, Fanggerüste, Hubsteiger, Hängegerüste	STVO, ZTV-SA BetrSichV DGUV Vorschrift 38 RSA 21 TRBS 2121 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 208-016 DGUV Information 208-019 DGUV Grundsatz 308-008 DIN EN 131 DIN 4567 DIN 1076	Hinweistafeln auf Brückenarbeiten, ggf. Sperrung. Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.
Lager	Bauwerksprüfung, Austausch, Korrosionsschutz	nach Bedarf	Absturz, Quetschen, Gefahrstoffe	Gefahrenbereiche absperren und kennzeichnen, Warnkleidung, Anlegeleitern sichern, Fanggerüste, Hubsteiger	STVO, ZTV-SA BetrSichV DGUV Vorschrift 38 RSA 21 TRBS 2121 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 208-016 DGUV Information 208-019 DGUV Grundsatz 308-008 DIN EN 131 DIN 4567 DIN 1076	Hinweistafeln auf Brückenarbeiten, ggf. Sperrung. Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.
Fahrbahn- übergänge	Bauwerksprüfung, Reparatur, Austausch, Korrosionsschutz	nach Bedarf	Straßenverkehr, Rutschen, Stürzen, Stolpern Gefahrstoffe	Verkehrssicherung, Gefahrenbereiche absperren und kennzeichnen, Warnkleidung, Persönliche Schutzausrüstung	STVO, ZTV-SA RSA 21 DGUV Regel 100-500 DIN 1076	Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern, ggf. Sperrung.
Spannglieder	Bauwerksprüfung, Austausch, Korrosionsschutz	nach Bedarf	Straßenverkehr, Absturz, Quetschen, Gefahrstoffe	Gefahrenbereiche absperren und kennzeichnen, Warnkleidung, Persönliche Schutzausrüstung	STVO, ZTV-SA RSA 21 DGUV Regel 100-500 DIN 1076	Hinweistafeln auf Brückenarbeiten, ggf. Sperrung. Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.

3.3 Arbeiten am Wasser

Bauteil	Durchzuführende Arbeiten	Intervalle	Gefahren	Schutzmaßnahmen/ Sicherheitseinrichtungen	Regelwerk	Bemerkungen
Gehwege und Verkehrsflächen	Winterdienst	Frostperiode	Straßenverkehr, Rutschen, Stürzen	Räum- und Streudienst, Warnkleidung, PSA	BetrSichV STVO, ZTV-SA RSA 95	Winterdienst (privater und öffentlicher Verkehrsbereich) Zulassung für Streumittel durch Kommune beachten.
Böschungstreppe, Böschungen	Reinigung, Pflege, Mäharbeiten, Ausbesserungen	laufend	Personen- und Fahrzeugverkehr, Steinschlag bei Mäharbeiten, Rutschen, Stürzen	Gefahrenbereich absperren und kennzeichnen, Schutzkleidung, Warnschilder	DGUV Regel 100-500 STVO, ZTV-SA RSA 95	Die Arbeitsbereiche im Verkehrsraum sind zu sichern.
Brücken - Holzbohlenbelag	Inspektion, Reinigung, Reparatur, Austausch	nach Bedarf / jährlich	Arbeiten am und über Wasser, Absturz, Ertrinken, Rutschen, Stolpern, Sturz	Gefahrenbereiche absperren und sichern, Arbeiten von Ponton, Hubarbeitsbühne, Fanggerüste, Hängegerüste, Anseilschutz, Warnkleidung, PSA gegen Absturz und Ertrinken	DGUV Vorschrift 38 DGUV Regel 112-201 DIN EN 711 DIN EN 1914 DIN EN 14144 DIN EN ISO 12402-2 DIN EN ISO 12402-3	Hinweistafeln auf Brückenarbeiten, ggf. Sperrung. Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.
Brücken - Stahlgitterbelag	Inspektion, Reinigung, Reparatur, Austausch	nach Bedarf / jährlich	Arbeiten am und über Wasser, Absturz, Ertrinken, Rutschen, Stolpern, Sturz	Gefahrenbereiche absperren und sichern, Arbeiten von Ponton, Hubarbeitsbühne, Fanggerüste, Hängegerüste, Anseilschutz, Warnkleidung, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz und Ertrinken	DGUV Vorschrift 38 DGUV Regel 112-201 DIN EN 711 DIN EN 1914 DIN EN 14144 DIN EN ISO 12402-2 DIN EN ISO 12402-3	Hinweistafeln auf Brückenarbeiten, ggf. Sperrung. Bei Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen sind Zufahrtswege und Aufstellflächen zu berücksichtigen.

3.4 Arbeiten auf und am Dach

Bauteil	Durchzuführende Arbeiten	Intervalle	Gefahren	Schutzmaßnahmen/ Sicherheitseinrichtungen	Regelwerk	Bemerkungen
Dach allgemein	alle Arbeiten auf oder an dem Dach	jährlich	Absturz beim Aufstieg und vom Arbeitsplatz, Rutschen, Stolpern	Außenaufstieg über Steigleiter oder Dachausstieg von Innen	BetrSichV TRBS 2121 DGUV Information 208-016 DIN 4426	Standsicherheit des Untergrundes beachten. Standplatzhöhe bei Anlegeleitern max. 5 Meter.
Dach	Inspektion, Wartung, Reinigung, Instandsetzung	jährlich	Absturz beim Aufstieg und vom Arbeitsplatz, Rutschen, Stolpern	Anschlagsicherungen und Anseilschutz, Anschlagpunkte, Steigleitern, Ortsveränderliches Dachgeländer und/oder Fanggerüst	BetrSichV ArbStättV DGUV Vorschrift 1 DGUV Vorschrift 38 TRBS 2121 ASR A1.8 ASR A2.1 DGUV Regel 100-500 DGUV Regel 112-198 DGUV Regel 112-199 DGUV Information 201-023 DGUV Information 201-054 DGUV Information 204-011 DGUV Information 212-515 DGUV Information 212-870 DIN 18160 Teil 5 DIN 4420-1 DIN 4426 DIN 4074-1	Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz treffen. Anschlagereinrichtung vorhanden.
Gründach	Inspektion, Wartung, Pflege, Reinigung, Instandsetzung	jährlich / laufend	Absturz beim Aufstieg und vom Arbeitsplatz, Rutschen, Stolpern	Ortsveränderliches Dachgeländer und/oder Fanggerüst Anschlagsicherungen und Anseilschutz, Anschlagpunkte, Steigleitern als Zugang	BetrSichV ArbStättV DGUV Vorschrift 1 DGUV Vorschrift 38 ASR A1.8 ASR A2.1 TRBS 2121 DGUV Regel 112-198 DGUV Regel 112-199 DGUV Regel 100-500 DGUV Information 201-023 DGUV Information 201-054 DGUV Information 204-011 DGUV Information 212-515	Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz treffen. Anschlagereinrichtung für PSaGA vorhanden.

DGUV Information 212-870
DGUV Grundsatz 312-001
DGUV Grundsatz 312-906
DIN 4426
DIN 18160 Teil 5
DIN EN 13374

Hinweise zur baulichen Anlage

Hinweise auf Planer / Beteiligte:

Für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage kann es hilfreich sein, Informationen bei den ursprünglich beteiligten Planern einzuholen, sofern diese Informationen nicht durch den Bauherrn oder dem Nutzer des Bauwerkes zur Verfügung gestellt werden können.

Planer (Entwurf): Böger + Jäckle Gesellschaft Beratender Ingenieure mbH & Co. KG
Heidekoppel 4
24558 Henstedt-Ulzburg

Bauleitung: n.n.

Tragwerksplaner: B+G Ingenieure Bollinger und Grohmann GmbH
Alt Moabit 103
10559 Berlin

Verkehrsplanung: Obermeyer Infrastruktur GmbH & Co. KG
Hansastraße 40
80686 München

SiGeKo: ibag
Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Berliner Straße 25a
23823 Seedorf

Hinweise auf Pläne / Dokumentationen:

Für die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage ist die Einsichtnahme in die vorliegende Objektdokumentation notwendig und sinnvoll. Hierzu gehören z.B. Gebäude- u. Anlagenpläne, Fluchtpläne, Brandschutzkonzepte.

Diese Objektdokumentation wird den ausführenden Unternehmer durch den Bauherrn bzw. dem Nutzer des Bauwerkes zur Verfügung gestellt und ist je nach Art der auszuführenden Arbeiten bei der Durchführung dieser ergänzend zu betrachten und zu berücksichtigen.

Hinweise auf Bedienungs-, Inspektions- und Wartungsbücher:

Für die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage ist die Einsichtnahme in die vorliegenden Bedienungs-, Inspektions- und Wartungsbücher notwendig und sinnvoll.

Hierzu gehören z.B. die entsprechenden Dokumentationen für Aufzugsanlagen, Elektroanlagen.

Hinweise auf Einschränkungen bei der Durchführung:

Für die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage ist ggf. auf vorliegende Einschränkungen in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten zu achten. Hierzu gehören z.B.

Zugangsbeschränkungen, ein Arbeitserlaubnisscheinsystem, Beschränkungen aufgrund von

zeitlichen, lärmschutztechnischen Vorgaben, Vorgaben zu anzuwendenden Arbeitsverfahren und den daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sowie Vorgaben zur Hygiene. Die Durchführung von Arbeiten ist im Vorfeld der Arbeitsvorbereitung mit dem Bauherrn bzw. Nutzer abzustimmen und die Mitarbeiter sind vor Ausführung der Arbeiten nachweislich zu unterweisen in Bezug auf die Arbeitsausführung.

Handlungshinweise für den Arbeitsschutz

Anlage zur Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Anlegeleitern

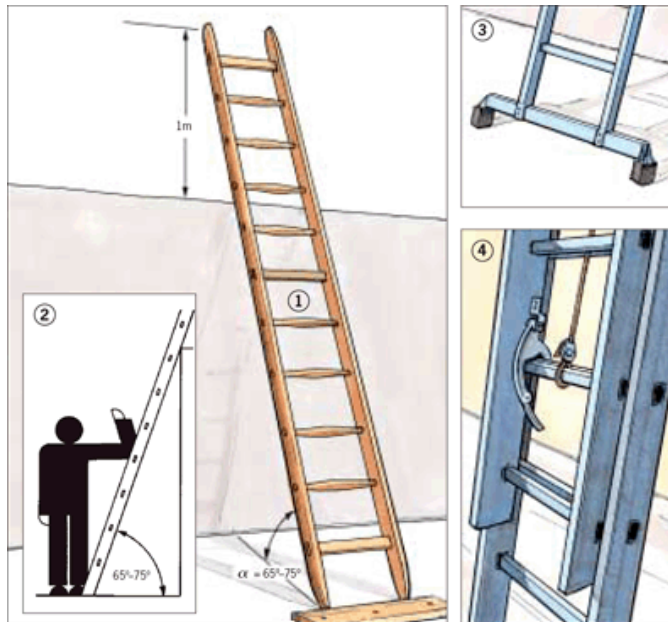


Abbildung: Anlegeleitern richtig angelegt

- Schadhafte Leitern nicht benutzen, z. B. angebrochene Holme und Sprossen von Holzleitern, verbogene und angeknickte Metallleitern. Angebrochene Holme und Sprossen von Holzleitern nicht flicken.
- Holzleitern gegen Witterungs- und Temperatureinflüsse geschützt lagern.
- Keine deckenden Anstriche verwenden.
- Richtigen Anlegewinkel einhalten **(2)**
Er beträgt bei
 - Sprossenanlegeleitern 65–75°,
 - Stufenanlegeleitern 60–70°.

- Leitern nur an sichere Stützpunkte anlehnen. Mindestens 1 m über die Austrittsstelle hinausragen lassen **(1)**.
- Anlegeleitern gegen Ausgleiten, Umfallen, Umkanten, Abrutschen und Einsinken sichern, z. B. durch Fußverbreiterungen **(3)**, dem Untergrund angepasste Leiterfüße, Einhängevorrichtungen, Anbinden des Leiterkopfes.
- Leitern im Verkehrsbereich durch Absperrungen sichern.

Prüfungen

- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festlegen (Gefährdungsbeurteilung) und einhalten, z. B. auf augenscheinliche Mängel vor jeder Benutzung, regelmäßig durch eine beauftragte Person.
- Ergebnisse dokumentieren (Leiterkontrollbuch).

Zusätzliche Hinweise für mehrteilige Anlegeleitern

- Leiter nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Länge zusammenstecken oder ausziehen. Gegen Durchbiegen sichern, z. B. durch Stützstangen.
- Bei Schiebeleitern auf freie Beweglichkeit der Abweiser sowie auf Einrasten der Feststelleinrichtungen achten **(4)**.

Zusätzliche Hinweise für Gebäudereinigerleitern

- Leiter nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Länge zusammenstecken.
- Auf sichere Verbindung der Leiter-Steckanschlüsse achten.
- Kopfpolster bzw. Anlegeklotz nur an sichere Stützpunkte anlehnen (5).



Zusätzliche Hinweise für Arbeitsplätze auf Anlegeleitern

- Bei Bauarbeiten darf
 - kein höherer Standplatz als 5,00 m eingenommen werden,
 - bei einer Standhöhe von mehr als 2,00 m nicht länger als 2 Stunden gearbeitet werden,
 - das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials 10 kg nicht überschreiten,
 - die Windangriffsfläche von mitgeführten Gegenständen nicht mehr als 1,00 m² betragen.
- Von Anlegeleitern darf nicht gearbeitet werden, wenn
 - von vorhandenen oder benutzten Stoffen und Arbeitsverfahren zusätzliche Gefahren ausgehen, z. B. Arbeiten mit Säuren, Laugen, Heißbitumen,
 - Maschinen und Geräte mit beiden Händen bedient werden müssen, z.B. Handmaschinen, Hochdruckreinigungsgeräte.
- Der Beschäftigte muss mit beiden Füßen auf einer Sprosse stehen.

Zusätzliche Hinweise für Leitern als Verkehrswege

- Leitern als Aufstiege nur einsetzen
 - bei einem zu überbrückenden Höhenunterschied $\leq 5,00$ m,
 - für kurzzeitige Bauarbeiten,
 - als Gerüstinnenleiter zum Verbinden von max. zwei Gerüstlagen.

Weitere Hinweise

- Betriebssicherheitsverordnung
- TRBS 2121, Teil 2
- DIN EN 131-1 und 2
- DGUV Vorschrift 38
- DGUV Information 208-016

Arbeiten am Wasser

Gefährdung

- Bei Arbeiten am und über dem Wasser können Personen hineinfallen und ertrinken.



Allgemeines

- Arbeiten auf dem Wasser nur von Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten und Anlagen, Pontons und Flößen ausführen.

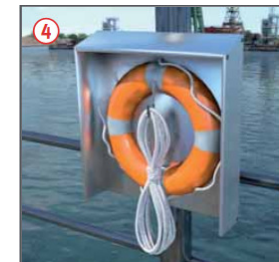
Schutzmaßnahmen

- An Arbeitsplätzen am und über dem Wasser Absturzsicherungen unabhängig von der Absturzhöhe vorsehen. (1)

Rettungsmittel

- Nur geprüfte, automatisch aufblasbare Rettungswesten benutzen (2)
- Genormte, dem notwendigen Auftrieb entsprechende Westen benutzen. (150 N oder 275 N, gemäß DIN EN ISO 12402-2 und DIN EN ISO 12402-3).
- Anlegen von Rettungswesten
 - bei allen Arbeiten, bei denen ein Sturz ins Wasser möglich ist,
 - bei allen Arbeiten an Deck, wenn keine Absturzsicherung gemäß EN 711 vorhanden ist,
 - bei allen Arbeiten außenbords und bei Benutzung des Beibootes.

- Rettungswesten vor dem Anlegen auf Körpermaß einstellen und immer über der Kleidung tragen.
- Bei Schweißarbeiten nur Rettungswesten mit Alubedampfter Oberfläche oder Rettungswesten mit Schutzhüllen mit Widerstandsfähigkeit gegen geschmolzene Metallsplitter verwenden.
- Rettungswesten gemäß Herstellerangaben säubern, pflegen und lagern.
- Unabhängig von der Benutzung von Rettungswesten sind Rettungsstangen und Rettungsringe deutlich sichtbar und leicht zugänglich bereitzuhalten. (4)
- Rettungsringe nach EN 14144 müssen mit einer schwimmfähigen Rettungsleine verbunden sein. (4)
- Zusätzlich sind einsatzbereite und geprüfte Beiboote als Rettungsboote (gemäß EN 1914) bereitzuhalten (3)
- Rettungsboote müssen bei stark strömenden Gewässern ($v > 3,0 \text{ m/s}$) mit einem Motorantrieb ausgerüstet sein.



Prüfung von Rettungsmitteln

- Vor jedem Anlegen einer Rettungsweste ist ein Kurz-Check durchzuführen:
 - Patrone auf Unversehrtheit prüfen
 - Patrone gefüllt und handfest eingeschraubt?
 - Automatik gespannt?
 - Mundventil gesichert?
- Vorstehende Hinweise müssen an der Rettungsweste gut lesbar und erkennbar angebracht sein.
- Rettungsmittel sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von einer sachkundigen Person zu prüfen.
- Rettungswesten müssen unter Berücksichtigung der Herstellerangaben in festen Zeitabständen (i. d. R. im Abstand von 2 Jahren) einer Wartungsmaßnahme zugeführt werden.
- Die abschließende Überprüfung durch eine sachkundige Person ist schriftlich zu bestätigen.
- Rettungsboote sind auf vollständige Ausrüstung zu überprüfen:
 - ein Satz Riemen
 - Schöpfkelle
 - Festmacher (Seil oder Draht)

Weitere Informationen:

DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten

DGUV Regel 112-201 Benutzung von PSA gegen Ertrinken

DIN EN 711

DIN EN 1914

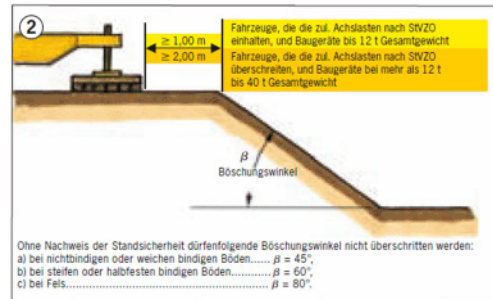
DIN EN 14144

DIN EN ISO 12402-2

DIN EN ISO 12402-3

BG BAU – Baustein C480

Autokrane



Aufstellung

- Kran auf tragfähigem Untergrund abstützen und waagrecht ausrichten, lastverteilende Unterlagen verwenden (1).
- Sicherheitsabstand im Bereich von Baugrubenböschungen und Grabenkanten einhalten (2).
- Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zwischen sich bewegenden Teilen des Kranes und festen Teilen der Umgebung, z. B. Bauwerk, Gerüst, Materialstapel, einhalten.



Betrieb

- Kran nur von unterwiesenen, mindestens 18 Jahre alten, körperlich und geistig geeigneten und vom Unternehmer schriftlich beauftragten Kranführern bedienen lassen.
- Einweiser einsetzen, wenn der Kranführer die Last nicht beobachten kann. Verständigung mit dem Einweiser durch festgelegte Handzeichen oder Sprechfunk.

- Bei Überschneidung von Arbeitsbereichen mehrerer Krane Arbeitsabläufe vorher festlegen und für einwandfreie Verständigung untereinander sorgen, z. B. durch Sprechfunk.
- Gewicht von Lasten vor dem Anheben feststellen. Überlastsicherung nicht als Waage benutzen.
- Nach Ansprechen der Überlastsicherung Last nicht durch Einziehen des Auslegers aufnehmen.
- Lange Lasten, die sich beim Transport verfängen können, mit Leitseilen führen.
- Verfahren des Kranes mit der Last an Haken nur bei niedrigster Fahrgeschwindigkeit, möglichst kurzem Ausleger und Transport über der Hinterachse. Last dicht über dem Boden führen.
- Für Personenbeförderung nur geprüfte Personen- oder Arbeitskörbe verwenden, 14 Tage vorher bei der Berufsgenossenschaft schriftlich anzeigen und Kran durch Sachkundigen prüfen lassen.
- Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, gefährdeten Bereich absperren. Hinweis auf Quetschgefahr anbringen.
- Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen beachten. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, Rücksprache mit Energieversorgungsunternehmen.
- Beim Zusammenbau von Gittermastauslegern die Montageanweisung beachten. Hieraus kann z.B. entnommen werden, ob und wie oft der Gittermastausleger beim Zusammenbau unterstützt werden muss.
- Lösbare Verbindungsbolzen zwischen einzelnen Gittermastteilen gegen Herausrutschen sichern, z. B. durch Splinte, Federstecker.

- Hubnotenschalter und Lastmomentbegrenzer entsprechend der Auslegerlänge einstellen.

Pflichten des Kranführers

- Funktionsüberprüfung sämtlicher Notenschalter und Bremsen täglich vor Aufnahme des Kranbetriebes.
- Nur Kranhaken mit Hakensicherung verwenden. Funktion der Hakensicherung regelmäßig überprüfen.
- Seile regelmäßig pflegen sowie auf Seilschäden hin kontrollieren.
- Lasten nicht schrägziehen und pendeln, festsitzende Lasten nicht mit dem Kran losreißen.
- Kranbetrieb einstellen, wenn die Last bei Windeinwirkung nicht sicher gehalten und abgenommen werden kann, oder wenn Mängel auftreten, die die Betriebssicherheit gefährden.
- Keine Personen mit der Last oder dem Lastaufnahmemittel befördern.
Ausnahme: z. B. Betonkübel mit Standplatz.
- Lasten nicht am unbesetzten Kran hängen lassen.

Betrieb im Straßenverkehr

- Zum Fahren des Kranes auf öffentlichen Straßen ist die Führerscheinklasse II erforderlich.
- Ausleger auf dem Fahrgestell festlegen und Oberwagen verriegeln.
- Zubehöerteile festlegen und gegen Herabfallen sichern.
- Handbetätigte Abstützungen gegen Herausrutschen sichern, z. B. bei Kurvenfahrt.

Prüfungen

- Sachkundigenprüfungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- Sachverständigenprüfung nach wesentlichen Änderungen vor Wiederinbetriebnahme und sonst regelmäßig nach folgenden Betriebsjahren: 4, 8, 12, 13, 14, 15, ... weiter jährlich.
- Selbstfahrende Krane müssen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen zusätzlich nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geprüft werden.
- Ergebnisse der Prüfungen dem Kranprüfbuch beiheften und zur Einsicht bereithalten.

Vorsorgeuntersuchungen

- Beim Führen von Autokranen wird eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung empfohlen.

Betriebssicherheitsverordnung

- 1,00 m bis 12 t Gesamtgewicht
- 2,00 m bei mehr als 12 t bis 40 t Gesamtgewicht
- Ohne Nachweis der Standsicherheit dürfen folgende Böschungswinkel nicht überschritten werden:
 - bei nichtbindigen oder weichen bindigen Böden = 45°,
 - b) bei steifen oder halbfesten bindigen Böden = 60°,
 - c) bei Fels = 80°.

Weitere Hinweise

- Betriebssicherheitsverordnung
- DIN 4124
- DGUV Vorschrift 38
- DGUV Vorschrift 52
- DGUV Regel 100-500
- DGUV Regel 101-005

Erdverlegte Leitungen

Gefährdungen

- Durch beschädigte erdverlegte Leitungen können Personen verletzt werden.

Allgemeines

- Vor Baubeginn Informationen über Lage und Schutzabstände von den Leitungseigentümern, z.B. Stadtwerke, Deutsche Telekom, Tiefbauamt, einholen und beteiligte Mitarbeiter und Firmen informieren.
- Telefonnummern von Leitungsbetreibern (Störungsdienste), Behörden (Umweltamt, Wasserbehörde, Tiefbauamt), Polizei und Feuerwehr bereithalten.
- Beim Antreffen unbekannter Leitungen, sofort Arbeiten einstellen und Auftraggeber oder Leitungsbetreiber informieren.
- Vorhandene Schachtdeckel, Schieberkappen usw. stets freihalten.
- Beim Beschädigen einer Leitung Arbeiten sofort einstellen, wenn erforderlich den Gefahrenbereich absperren und zuständige Stellen (Leitungsbetreiber, Polizei, Feuerwehr) informieren. Passanten, Hausbewohner warnen und unbefugte Personen fernhalten.



Schutzmaßnahmen

- Zum Auffinden von Leitungen Suchgräben herstellen oder Ortungsgeräte einsetzen. (1) Im vermuteten Leitungsbereich in Handschachtung (Schaufel) oder mit z.B. Saugbaggern arbeiten. (3)
- Vorhandenen Leitungsverlauf eindeutig kennzeichnen und Schutzstreifen von 1,0 m in Längsachse berücksichtigen.
- Beim Aushub auf Schutzabdeckung oder Warnbänder, sowie auf Schiebeschilder, Kabelmerkmale u.Ä. im Boden achten. (2)
- Maschinellen Aushub nur bis zu einem Abstand anwenden, der eine Gefährdung der Leitung ausschließt.
- Freilegen der Leitung in Handschachtung oder mit z.B. Saugbaggern (3)
- Schutzabstände und Kabelschutzanweisungen der jeweiligen Leitungsbetreiber beachten.
- Bei horizontalen Bohrungen, Pressungen und Rammungen (auch bei Verdrängungshämmern [Durchschlagsraketen]) können Hindernissen im Boden (Steine, Fels, Beton oder Stahl) zu Richtungsabweichung führen. Sicherheitsabstand zu vorhandenen Leitungen einhalten.



Zusätzliche Hinweise für kreuzende Leitungen

- Rohre, Kabel, Isolierungen und Anschlüsse sichern und vor Beschädigungen durch Baggergreifer, Werkzeug, pendelnde Rohre, herabfallende Gegenstände, z.B. Steinbrocken, Stahlträger, Verbauteile, schützen.
- Vorsicht bei stillgelegten Leitungen! Alte Gasleitungen ausblasen. Alte Stromleitungen prüfen lassen.

Weitere Informationen:

DGUV Vorschrift 38
DGUV Regel 100-500
BG BAU - Baustein C472

Zusätzliche Hinweise für Daten- und Elektroleitungen

- Nutzung von spitzen oder scharfen Werkzeugen, nur bis zu den Abständen, welche die Verteilungsnetzbetreiber (VNB) vorgeben
- Innerhalb dieser Abstände nur "stumpfe Geräte" (Schaufeln) einsetzen.
- Abfangungen, Unterstüzungen und Umverlegungen von Elektroleitungen nur vom Verteilungsnetzbetreiber (VNB), ehemals Energieversorgungsunternehmen durchführen lassen.
- Beim Stromübertritt im Schadensfall zu beachten:
 - Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen.
 - Sollte dies nicht möglich sein, darf der Geräteführer den Führerstand nicht verlassen.
 - Außenstehende auffordern, Abstand zu halten.
 - Veranlassen, dass der Strom abgeschaltet wird.

Zusätzliche Hinweise für Gasleitungen

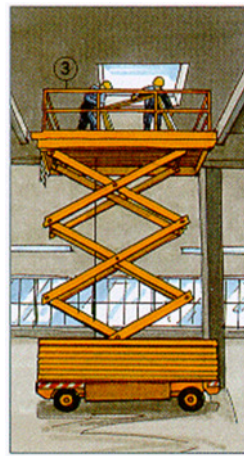
- Bei Beschädigungen (auch geringsten Verformungen) oder Gasgeruch
 - Feuer und Funkenbildung vermeiden,
 - Zündquellen beseitigen,
 - Motoren abstellen,
 - keine elektrischen Schalter betätigen,
 - keine Kabelstecker ziehen.
- Arbeitsbereich auf ausströmendes Gas überprüfen lassen.

Zusätzliche Hinweise für Wasserleitungen

- Vor Baubeginn Lage der Absperrschieber ermitteln.

Hubarbeitsbühnen

- Nur Hubarbeitsbühnen benutzen, die vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachverständigen geprüft wurden (siehe Prüfbescheinigung) oder bei denen die CE-Kennzeichnung angebracht ist und die Konformitätserklärung vorliegt.



Aufstellung

- Hubarbeitsbühne entsprechend der Betriebsanleitung standsicher aufstellen und betreiben **(1)**
- Bei Aufstellung und Betrieb auf Quetsch- und Scherstellen achten.

Betrieb

- Hubarbeitsbühne nicht überlasten.
- Den Bereich unter seitlich ausgeschwenkten Arbeitsplattformen von Hubarbeitsbühnen sichern, wenn sie im Verkehrsbereich von Straßenfahrzeugen niedriger als 4,50 m über Gelände abgesenkt sind.

- Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr gelbe Blinkleuchten einschalten **(2)**
- Arbeiten im Bereich Spannung führender elektrischer Freileitungen nur durchführen, wenn die Hubarbeitsbühne entsprechend der Nennspannung, mindestens aber für 1000V, isoliert ist. Bei diesen Arbeiten müssen sich mindestens zwei Personen auf der Arbeitsbühne aufhalten.
- Klappbare Schutzgeländer vor Arbeitsbeginn in Schutzstellung bringen **(3)**
- Vor und beim Betrieb auf einwandfreien Zustand und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen achten.
- Beim Verfahren der Hubarbeitsbühne dürfen sich Beschäftigte nur auf der Arbeitsbühne aufhalten, wenn dies im Prüfbuch bescheinigt ist.
- Für die Bedienung von Hubarbeitsbühnen nur Personen einsetzen, die
 - mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig sind,
 - in der Bedienung unterwiesen sind,
 - vom Unternehmer hierzu schriftlich beauftragt sind.

Prüfungen

- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festlegen (Gefährdungsbeurteilung) und einhalten, z. B.
- arbeitstäglich mit Funktionsproben,
- mind. 1 x jährlich durch eine befähigte Person (z. B. Sachkundiger).
- Ergebnisse der regelmäßigen Prüfung im Prüfbuch dokumentieren.

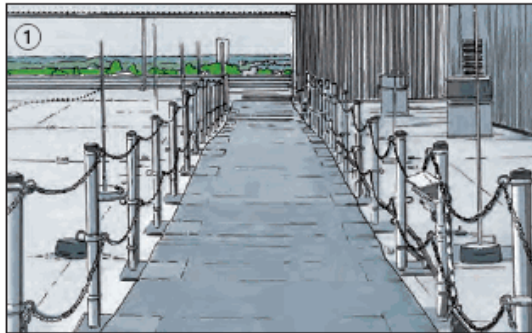
Weitere Hinweise

- Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV Regel 100-500
- DGUV Information 208-019

Verkehrswege auf Dächern

Allgemeines

- Verkehrswege so einrichten, dass die Gefährdung durch Absturz von Beschäftigten so weit als möglich vermieden wird.

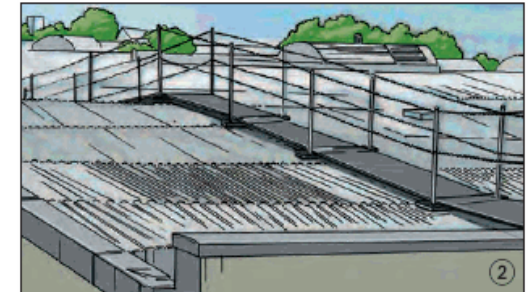


Ausführung der Verkehrswege

- Verkehrswege so herrichten, dass sich die Beschäftigten bei jeder Witterung sicher bewegen können.
- Verkehrswege müssen
 - für die jeweilige Nutzung möglichst eben und ohne Stolperstellen sein,
 - durch geeignete Oberflächenbeschaffenheit rutschsicher gestaltet werden (z.B. rutschhemmende Matten **(1)**, Betonplatten),
 - beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht,
 - freigehalten werden.
- Als Verkehrswege dürfen auch vorhandene Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten nach DIN 18160-5 verwendet werden.

Laufstege

- Mindestbreite: 0,50 m
- Bei einer Neigung über 1:5 (ca. 11 °): Trittleisten aufbringen.
- Bei einer Neigung über 1:1,75 (ca. 30 °): Trittstufen aufbringen.

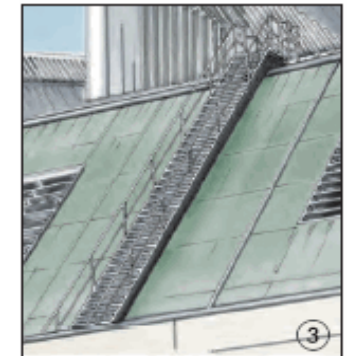


Durchsturzsicherheit

- Sind Anlagen, Einrichtungen und andere Arbeitsplätze nur über nicht durchsturzsichere Dachflächen zu erreichen, Laufstege mit beidseitigem Seitenschutz verwenden **(2)**.

Aufstiege

- Als Aufstiege Treppen verwenden **(3)**.
- Anlegeleitern nur einsetzen, wenn auf Grund der Gefährdungsbeurteilung keine sichereren Arbeitsmittel als Verkehrsweg verwendet werden können.



Weitere Hinweise

- DGUV Vorschrift 1
- DGUV Vorschrift 38
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- TRBS 2121 – Absturz
- DIN 18160 Teil-5
- DIN 4426